

Stadt Bielefeld
Wahlleiter

**Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder des
Integrationsrates der Stadt Bielefeld am 14. September 2025**

Gemäß § 27 Abs. 11 der Gemeindeordnung Nordrhein Westfalen (GO NRW) i. V. m. § 65 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) wird bekannt gemacht:

Der Rat der Stadt Bielefeld hat am 22. Januar 2026 gemäß § 27 Abs. 11 GO NRW i. V. m. § 40 Abs. 1 Buchstabe d des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Bielefeld für gültig erklärt.

Den gegen die Gültigkeit der o. g. Wahl erhobenen Einspruch hat der Rat der Stadt Bielefeld am 22. Januar 2026 zurückgewiesen.

Gegen den Beschluss des Rates kann gemäß § 27 Abs. 11 GO i. V. m. § 41 Abs. 1 KWahlG binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden erhoben werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden der Klägerin/dem Kläger zugerechnet werden.

Bielefeld, den 26. Januar 2026

Kaschel
Stellvertretender Wahlleiter